



Satzung Amtsblatt der Stadt Neubulach

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neubulach am 18.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Neubulach in der jeweils gültigen Fassung erfolgen die amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Neubulach.
- (2) Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Neubulach. Die Gesamtverantwortung trägt der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Kirchen, Vereine und Organisationen sind für ihre Beiträge selbst verantwortlich. Regelungen dafür trifft das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Neubulach.

§ 2

Gebühren

- (1) Die jährliche Bezugsgebühr für die Papier- und Onlineausgabe beträgt 24,00 € und ist zum 01.01. eines Jahres im Voraus an die Stadtkasse zu entrichten.

- (2) Für Anzeigen (gewerblicher und privater Art) werden Gebühren entsprechend Anlage 1 zur Satzung erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Amtsblatt Neubulach vom 08. Mai 2013 in der Fassung vom 08. Mai 2013 außer Kraft.

Neubulach, den 18.04.2018

gez. Petra Schupp
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neubulach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.